



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Wissenschaftliches Begleitvorhaben zum Förderschwerpunkt
„Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der
Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“*

veröffentlicht am 05.10.2020

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Hintergrund

Im Rahmen des Förderschwerpunktes **„Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“** werden Forschungsvorhaben gefördert, deren Ergebnisse dazu beitragen, geschlechtsbedingte gesundheitliche Ungleichheiten zu reduzieren und die Qualität von Angeboten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern. Derzeit werden drei Forschungsvorhaben zum Modul 1 des Förderschwerpunktes („Studien zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“) gefördert. Voraussichtlich Anfang 2021 werden weitere Vorhaben zu Modul 2 („Beurteilung der Effektivität von bereits bestehenden geschlechtsspezifischen Versorgungskonzepten sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung“) beginnen. Eine Bekanntmachung für das Modul 3 („Modellprojekte zur Entwicklung und modellhafte Erprobung geschlechtsspezifischer Versorgungskonzepte sowie von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung“) befindet sich in Planung.

Zum Aufbau des Förderschwerpunktes wird auf die Rahmenbekanntmachung vom 19.12.2018 verwiesen:
<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/foerderung/bekanntmachungen/rahmenbekanntmachung-geschlechtsspezifische-besonderheiten>

Mit der vorliegenden Bekanntmachung verfolgt das BMG das Ziel, die bereits laufenden sowie zukünftigen Vorhaben des Förderschwerpunktes durch ein wissenschaftliches Begleitvorhaben zu flankieren. Von dem Begleitvorhaben sollen projektübergreifende Aspekte beleuchtet und ausgewählte Schwerpunkte (siehe



Abschnitt 2, „Gegenstand der Förderung“) so bearbeitet werden, dass die Ergebnisse der Einzelvorhaben sowie des Förderschwerpunktes als Ganzes durch weiterführende Erkenntnisse ergänzt werden.

Das Begleitvorhaben soll dazu beitragen, die beiden in der Rahmenbekanntmachung formulierten, übergeordneten Ziele des Förderschwerpunktes zu erreichen:

- 1) die Reduktion geschlechtsbedingter gesundheitlicher Ungleichheiten und
- 2) die Verbesserung der Qualität von Angeboten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der hier vorliegenden Bekanntmachung ist vorgesehen, ein **wissenschaftliches Begleitvorhaben** zum Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“ zu fördern.

Konzeption

Im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitvorhabens sollen der Schwerpunkt „Wissenstransfer und Vernetzung“ sowie mindestens ein weiterer der unten genannten Schwerpunkte a) bis e) verfolgt werden. Für die ausgewählten Schwerpunkte sollen konkrete Forschungsfragen bzw. Forschungsziele formuliert werden. Die Auswahl der Schwerpunkte ist in der Vorhabenbeschreibung nachvollziehbar zu begründen. Darüber hinaus ist darzustellen, welchen Beitrag das gesamte wissenschaftliche Begleitvorhaben sowie die verschiedenen Projektteile zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Förderschwerpunktes leisten können.

Dem BMG ist es ein Anliegen, dass die Ergebnisse des Förderschwerpunktes über die Einzelvorhaben hinaus in der (Fach-)Öffentlichkeit sichtbar werden und ein Austausch angeregt wird. Dafür geeignete Veranstaltungs- und Kommunikationsformate sollen im Rahmen des Begleitvorhabens erarbeitet und durchgeführt werden. Eine partizipative Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und/oder weiterer Akteure des Gesundheitswesens wird vom BMG ausdrücklich befürwortet.

Schwerpunkte

Wissenstransfer und Vernetzung

Das Begleitvorhaben soll den Wissensaustausch zwischen zeitgleich laufenden, organisatorisch jedoch unabhängigen Projekten gezielt fördern und unterstützen. Dabei kommt es vor allem auf eine gute Koordination und die Herstellung der Evaluationsfähigkeit der einzelnen Vorhaben an. Aufbauend auf Anreizen wie Erkenntnisgewinn sollen die geförderten Projekte themenübergreifend vernetzt werden, um so Synergien zu nutzen.

Das Begleitvorhaben soll ausgewählte Themen zur Vernetzung aus den Projekten identifizieren und aufgreifen. Darüber hinaus könnte ein Begleitvorhaben auch Erkenntnisse aus dem Förderschwerpunkt



und Erkenntnisse aus der Forschung zur Digitalisierung des Gesundheitssystems zusammenbringen, beispielsweise hinsichtlich der nutzerinnen- und nutzerorientierten Gestaltung von digitalen Gesundheitsanwendungen.

Gute Praxis

Projekte können unabhängig von ihren konkreten Themen ähnliche Zielsetzungen haben oder auch ähnliche Methoden anwenden. Ein Begleitvorhaben kann Projekte dabei unterstützen, ihre jeweiligen Forschungspraktiken zu sammeln und aufzubereiten, sowie besonders augenfällige Beispiele guter Praxis identifizieren.

Diese Beispiele können den Projekten noch während der Laufzeit in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden, damit diese davon profitieren. Auch für zukünftige Projekte können solche Beispiele guter Praxis nachgehalten und öffentlich verfügbar gemacht werden.

a) ELSI-Begleitung

Ethische, rechtliche und gesellschaftliche Implikationen (ELSI) von Projekten und ihren absehbaren Ergebnissen spielen in der Durchführung von einzelnen Projekten oft eine untergeordnete Rolle. Gründe dafür können fehlende Expertise innerhalb des Projektteams oder begrenzte Ressourcen sein.

Ein Begleitvorhaben mit einem (Teil-)Fokus auf ELSI kann dazu beitragen, entsprechende Fragen zu bearbeiten und damit sowohl die Auswirkungen einzelner Projekte als auch des gesamten Förderschwerpunkts abzuschätzen. So könnten unter anderem Grundlagen für gesetzliche Anpassungsbedarfe identifiziert werden. Auch eine Analyse ethischer oder gesellschaftlicher Vorbehalte gegenüber bestimmten Auswirkungen von Projekten sowie die Unterbreitung von Empfehlungen, wie solchen Vorbehalten begegnet werden könnte, können durch eine solche ELSI-Begleitung vorgenommen werden.

b) Wege zur Umsetzung (Implementationsforschung)

Mithilfe der Implementationsforschung können, auch anknüpfend an Ansätze aus der Evaluations- oder Innovationsforschung, konkrete Wege zur breiten Umsetzung von Projektergebnissen beschrieben werden. Dazu gehören beispielsweise Wege zur Steigerung der Akzeptanz von Ergebnissen, die Identifikation nötiger Anpassungen in den Strukturen und Prozessen von Organisationen, die Abschätzung von Kosten und die Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien. Ein Begleitvorhaben könnte noch während der Laufzeit des Förderschwerpunkts zu einer zügigen und effektiven Umsetzung von Projektergebnissen beitragen.

c) Evaluationsforschung

Einzelprojekte beschränken sich in internen Evaluationen naturgemäß auf jene Fragen, die in ihren eigenen Kontext gestellt werden. Ein Begleitvorhaben eignet sich hingegen, um Fragen nachzugehen, die projektübergreifend für den gesamten Förderschwerpunkt relevant sind.

Durch ein solches Begleitvorhaben könnten beispielsweise Erfolgs- oder Hinderungsfaktoren identifiziert werden, die in verschiedenen Forschungskontexten auftreten. Des Weiteren könnten durch das



Begleitvorhaben ggf. auch Erkenntnisse generiert werden, die für Gesetzesevaluationen benötigt werden und die in nachfolgende Anpassungsprozesse einfließen.

d) Innovationsforschung

Die Innovationsforschung kann dazu beitragen, z. B. mithilfe geeigneter Foresight-Methoden, die Potenziale von Projektergebnissen abzuschätzen. Dazu würde einerseits die Identifikation zukünftiger (auch spekulativer) Anwendungsfelder gehören, andererseits auch förderliche und hinderliche Faktoren für die Translation von Ergebnissen in die reguläre Anwendung, etwa rechtliche, ethische oder gesellschaftliche Zugangsbarrieren.

Das BMG hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung des Gesundheitssystems weiter voranzubringen. Daher ist für das BMG von besonderem Interesse, wie mögliche Potenziale der Digitalisierung auch im Bereich der geschlechtsspezifischen Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung genutzt werden können.

e) Wirkungsforschung

Die Wirkungsforschung befasst sich mit den Folgen menschlichen Handelns, also auch der Umsetzung von Projektergebnissen. Dabei ist sie im Ansatz interdisziplinär aufgestellt, damit sie beispielsweise medizinische, ökonomische oder auch politische oder allgemein gesellschaftliche Folgen erfassen kann. Von anwendungsnah ausgerichteten Projekten wird nicht erwartet, dass die Verantwortlichen über ihre jeweilige Fachexpertise hinaus auch über Kompetenzen in der Wirkungsforschung verfügen. Hier wäre folglich ein Ansatzpunkt für ein entsprechend ausgerichtetes Begleitvorhaben.

Rahmenbedingungen

Unabhängig von der konkreten Fragestellung und der Zielsetzung des Begleitvorhabens sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten. Diese finden sich zum Teil auch in der Rahmenbekanntmachung zum Förderschwerpunkt „Geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung“.

- **Anknüpfung an bestehendes Wissen:** Vorhaben sollten an bestehende Konzepte oder an bereits gesichertes Praxiswissen anknüpfen und diese Vorarbeiten frühzeitig in ihre Konzeption einfließen lassen. Bestehende Qualitätskonzepte sollen in den Effektivitätsnachweis einfließen.
- **Konzeptionelle Erwägungen:** In den Vorhaben sollten konzeptionelle Erwägungen zum Begriff des „Geschlechts“ angestellt und in die Projektarbeit integriert werden. Dabei ist besonders auf eine Operationalisierbarkeit des Begriffs zu achten.
- **Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen:** Vorhabenspezifisch soll die Vielfalt von Lebensbedingungen und Lebensformen innerhalb einer Geschlechtsgruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine unangemessene Homogenisierung von Gruppen ist zu vermeiden.
- **Kontext sozialer Merkmale:** Das Merkmal Geschlecht ist im Kontext weiterer relevanter sozialer Merkmale zu betrachten, etwa Alter, sozialer Status, Familienstand und kulturelle Identität. Eine



isolierte Betrachtung von Geschlecht als Merkmal sollte vermieden oder projektbedingt begründet werden.

- **Partizipation:** Elemente zur Partizipation der Zielgruppe und Bürgerschaft an dem Forschungsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht und sollten, falls vorgesehen, als Bestandteile des Arbeitsplans erläutert werden.
- **Checkliste „Gender Mainstreaming“:** Die Checkliste „Gender Mainstreaming bei der Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben des BMG“ ist durchgängig zu berücksichtigen (<https://www.forschungsbundesgesundheitsministerium.de/dateien/foerderung/bekanntmachungen/checkliste-gender-fue.pdf>).

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich geschlechtsspezifische Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung sowie mit Expertise in den genannten Schwerpunkten des wissenschaftlichen Begleitvorhabens, staatliche und nicht staatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs) mit einschlägiger wissenschaftlicher Expertise im Themenfeld des Förderschwerpunktes. Ggf. soll das Vorhaben im nicht-wirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sein. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, sowie Ressortforschungseinrichtungen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Ein Recht auf Förderung besteht nicht.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Für die Durchführung von Vorhaben mit mehr als einem Partner bilden die Antragstellenden einen Verbund. Die Verbundpartner müssen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vorhaben ergeben, in einem schriftlichen Kooperationsvertrag regeln. Weitere Details sind dem „Merkblatt zur Kooperationsvereinbarung von Verbundprojekten“ zu entnehmen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.



Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über geschlechtsspezifische Versorgungskonzepte sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu vergrößern und Ansatzpunkte für die Stärkung einer geschlechtsspezifischen Versorgung aufzuzeigen. Die in Abschnitt 2, „Gegenstand der Förderung“, genannten Punkte sind zu erfüllen.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Das methodische Vorgehen zur Beantwortung der für das Projekt gewählten Fragestellungen ist in hinreichender Präzision darzulegen.

Es ist zu zeigen, dass in der Gesamtförderdauer belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Projektbezogene Risiken müssen angemessen antizipiert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung beschrieben werden. Dabei sollten auch Entwicklungen im Zusammenhang der Corona-Pandemie berücksichtigt werden (z.B. zum Methodeneinsatz).

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugriff auf notwendige Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen bzw. Absichtserklärungen vorzulegen. Die anderen im Rahmen des Förderschwerpunktes geförderten Projekte sind angehalten, mit dem Begleitvorhaben zu kooperieren.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein. Erfahrungen in der Durchführung von Vorhaben entsprechend der gewählten Schwerpunkte (u. a. Expertise in Methoden des Wissenstransfers) sowie ein thematisch-inhaltlicher Bezug der Vorarbeiten der Antragstellenden zu geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung werden vorausgesetzt.

Nachhaltigkeit

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der (Fach-)Öffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit sind erwünscht.

Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um die Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung weiter zu entwickeln. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden.



Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Partizipation

Für das Vorhaben relevante Zielgruppen sind in angemessenem Maße in die Projektdurchführung einzubeziehen, sofern dies zur Qualität des Vorhabens beiträgt.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann grundsätzlich über einen Zeitraum von zunächst bis zu vier Jahren eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 500.000 EUR (inklusive der Kosten, die gegebenenfalls für Vernetzungsaktivitäten der geförderten Projekte der verschiedenen Module entstehen) im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Das Projekt soll zum 01.09.2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag, mittels Weiterleitungsvertrag oder ggf. im Rahmen eines Verbundprojektes an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Kim Janine Blankenhagel.
Telefon: 030/31 00 78 - 5828
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de



8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 15.12.2020, 12:00 Uhr

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/2016>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de/>

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. Abschnitt 4 Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für die Förderung geeigneten Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasserinnen bzw. Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 05.10.2020

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Birgit Cobbers
Dr. Andreas Schoppa